



**Einwohnergemeinde
3270 Aarberg**

Bestattungs- und Friedhofsverordnung mit Gebührentarif

vom 17. September 2018

Inhaltsverzeichnis

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSVERORDNUNG

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II.	Leitung.....	3
III.	Bestattung.....	3
IV.	Grabstätten und Bestattungsformen.....	4
V.	Gräber.....	5
VI.	Grabmäler.....	6
VII.	Schlussbestimmungen	8
Gebührentarif.....		9

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Gemeinderat Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 3 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements folgende

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSVERORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Definition	Art. 1 ¹ Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung bezweckt die Gewährleistung des Betriebs des Friedhofes Aarberg.
Zuständigkeiten	² Für den Erlass von weitergehenden Weisungen zur Regelung des Bestattungs- und Friedhofbetriebs ist die Tiefbaukommission zuständig.
Öffnungszeiten	³ Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. ⁴ Der Zutritt in die Aufbahrungshalle ist werktags von 07.30 bis 16.45 Uhr gewährleistet. Für den Zutritt ausserhalb der Öffnungszeiten können sich die Hinterbliebenen an den Friedhofsgärtner wenden. Dieser befindet über die Zutrittsberechtigungen und die Herausgabe von Schlüsseln.

II. Leitung

Leitung	Art. 2 Der Friedhof wird durch den Werkhof geführt. Arbeiten können an Dritte vergeben werden.
---------	---

III. Bestattung

Anzeigepflicht	Art. 3 ¹ Ein Todesfall ist grundsätzlich nach den Vorschriften der eidgenössischen Zivilstandsverordnung durch die Angehörigen, die Hausgenossen oder die Spitalverwaltung innert 48 Stunden dem Zivilstandesamt mit einer ärztlichen Todesbescheinigung und den Personalausweisen des Verstorbenen zu melden. Beim Tod einer unbekannt Person und beim Auffinden der Leiche einer unbekannt Person gilt eine abweichende Meldepflicht von 10 Tagen. ² Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.
----------------	--

Bestattungsbewilligung **Art. 4** ¹ Der Anzeigende oder dessen Beauftragter hat gemäss der kantonalen Verordnung über das Zivilstandswesen bei der Bauabteilung die Bestattungsbewilligung zu beantragen und die Anordnung zum Begräbnis zu treffen.

² Die Bauabteilung führt über die erteilten Bestattungsbewilligungen Kontrolle, enthaltend:

- a) Personalien des Verstorbenen
- b) Datum des eingetretenen Todes
- c) Datum der Bestattung
- d) Die Grabnummer

Schickliches Begräbnis **Art. 5** Eine verstorbene Person hat im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde Anspruch auf ein schickliches Begräbnis.

Ansetzen der Beerdigung **Art. 6** ¹ Bestattet wird in der Regel von Montag bis Freitag um 13:30 Uhr. Ein Leichenzug findet in der Regel nicht statt. Die Anordnung des Transportes des Leichnams zur Kremation oder nach auswärts ist von den Hinterbliebenen zu veranlassen.

² Pro Tag werden auf dem Friedhof höchstens zwei Bestattungen durchgeführt.

³ Vor Ablauf von wenigstens 72 Stunden im Winter und wenigstens 48 Stunden in den anderen Jahreszeiten seit dem Hinschied, sollen keine Verstorbenen beerdigt werden. Für frühere Beerdigungen oder längere Aufbewahrung der Verstorbenen, ist das Kantonsarztamt zuständig, bei aussergewöhnlichen Todesfällen die Strafverfolgungsbehörde.

⁴ Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten oder bei Epidemien ist die eidgenössische Verordnung über den Transport und die Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland zu berücksichtigen.

⁵ Auf Anweisung des Kantonsarztes können allfällige Versammlungen und Leichenfeiern bei der Beisetzung beschränkt oder verboten werden.

IV. Grabstätten und Bestattungsformen

Gräber **Art. 7** ¹ Die Gemeinde stellt ein Grab fortlaufend in der Reihe zur Verfügung, ohne Rücksicht auf die bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit des Verstorbenen. Für Kindergräber (bis 12¹ Jahren) besteht ein besonderes Grabfeld.

¹ Rev. 01.11.2021 per 01.01.2022 (Alter erhöht)

Urnenbestattungen ² Die Urnen können auf ein bestehendes Grab beigesetzt werden, welches nicht länger als 15 Jahre besteht. Die Benützungsdauer des Grabes wird aber dadurch nicht verlängert. Urnen, die nicht in einem bereits bestehenden Grab beigesetzt werden, sind auf dem Urnengrabfeld beizusetzen.

Doppel-/Familiengrab ³ Es besteht die Möglichkeit ein Doppelgrab als Familiengrab zu nutzen. Es gilt die normale Grabruhe gemäss Art. 10 Abs. 2, diese kann jedoch maximal einmal um die gleiche Ruhezeit verlängert werden.

Gemeinschaftsgrab ⁴ Es können Urnen sowohl im Gemeinschaftsgrab wie auch in der Rasenanlage direkt ums Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Bei einer Beisetzung in der Rasenanlage sind ausschliesslich abbaubare Urnen zu verwenden.

Themengrab ⁵ Der Gemeinderat kann Gräberfelder als Themengräber bestimmen. Sie dienen der Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen. Er legt die Bedingungen und Nutzungen fest.

Bestattungsformen **Art. 8** ¹ Auf dem Friedhof Aarberg sind folgende Bestattungsformen möglich:

Urnengrab	Reihengrab Doppel- / Familiengrab Gemeinschaftsgrab Gemeinschaftsgrab Rasen Themengrab
Erdbestattung	Reihengrab Doppel- / Familiengrab

V. Gräber

Grabmasse **Art. 9** ¹ Die Anlagen der Gräber (Reihen-, Doppel- / Familien-, Urnen-, Themen- und Gemeinschaftsgrab), haben nach dem Friedhofplan zu erfolgen.

Grabtiefe	Erwachsene	1.50 m
	Kinder von 3-12 Jahren	1.50 m
	Kinder unter 3 Jahren	1.20 m
	Urnen	0.70 m

² Jedes Grab ist sofort einzudecken und mit einer Ordnungsnummer (nach Todesrodel) zu versehen. Zur Bepflanzung durch die Angehörigen wird eine Fläche vorgegeben:

0.60 x 0.45 m für Reihen-, Urnen- und Kindergräber
1.30 x 0.75 m für Doppel- / Familiengräber

Die Grabeinfassungen werden durch den Werkhof erstellt.

Grabruhe **Art. 10** ¹ Die Grabruhe richtet sich nach Art. 6 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 06.12.2018.

Räumung der Grabfelder ² Nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren kann durch die Tiefbaukommission die Aufhebung von Grabfeldern verfügt werden (Doppel- / Familiengräber max. 50 Jahre gemäss Art. 7 Abs. 3). Die Verfügung ist im Anzeiger zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu setzen. Nach dieser Frist kann über nicht geräumte Gräber verfügt werden.

Bepflanzung / Unterhalt **Art. 11** ¹ Die Ausschmückung der Gräber mit Blumen, Pflanzen und Steinen (Steingarten) sowie deren Unterhalt und Pflege ist Sache der Angehörigen. Die Grabfelder sollen niedrig bepflanzt und dem Charakter der Gräberreihe angepasst werden, um eine einheitliche und ruhige Wirkung zu erzielen.

² Die Verwendung von hochstämmigen Sträuchern oder Bäumchen zur Bepflanzung von Gräbern ist untersagt. Die Tiefbaukommission kann die Entfernung oder den Rückschnitt von störenden Pflanzen verfügen.

³ Folgende Grabformen sind vom Unterhalt durch die Angehörigen ausgenommen:

- Gemeinschaftsgrab
- Gemeinschaftsgrab Rasen
- Themengrab

VI. Grabmäler

Bewilligungspflicht **Art. 12** ¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern richtet sich nach Art. 4 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 06.12.2018.

Aufstellen der Grabmäler ² Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die erforderliche Bewilligung der Bauabteilung vorliegt.

Material

³ Die Grabmäler haben sich in Harmonie und Würde des Friedhofs einzufügen. Sie dürfen die Gestaltung und Umgebung nicht stören. Als Material für die Grabmäler sind unter dieser Voraussetzung gestattet:

- Naturstein, Kunststein
- Eisen, Aluminium
- Hartholz
- Glas
- Witterungsbeständige Fotografie

nicht zulässig sind:

- Kunststoffe
- Porzellanfiguren
- Steine glanzgeschliffen

Dimensionen

⁴ Es gelten folgende Masse für die Grabmäler

Grabarten	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Max. Dicke
Einzelgräber stehend liegend	120 cm	60 cm	60 cm 50 cm	14-25 cm 15-25 cm
Doppel- / Familiengräber freie Kunstform Blockform hoch Blockform quer (alle stehend) liegend	140 cm 125 cm 90 cm	60 cm	130 cm 75 cm 120 cm	20-30 cm 16 cm 16 cm 15-25 cm
Urnengräber stehend liegend	90 cm	50 cm	60 cm 40 cm	12-25 cm 15-25 cm
Kindergräber stehend liegend	90 cm	50 cm	50 cm 40 cm	12-25 cm 15-25 cm

Bei Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen.

⁵ Das Versetzen von Grabmälern, sowie Arbeiten an bestehenden Grabmälern dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners vorgenommen werden.

⁶ Alle Arbeiten dürfen nur werktags vorgenommen werden und sind ohne Unterbruch auszuführen.

VII. Schlussbestimmungen

- Widerhandlungen **Art. 13** ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.
- Einsprachen ² Gegen Beschlüsse und Entscheide der Tiefbaukommission kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- Beschwerde ³ Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Seeland Beschwerde erhoben werden.
- Inkrafttreten **Art. 14** Die Verordnung tritt mit dem Beschluss durch den Gemeinderat per 01.01.2019 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Aarberg am 17.09.2018.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
AARBERG**

Der Präsident

Der Sekretär


Fritz Affolter


Beat Soltermann

Anhang I

Der Gemeinderat Aarberg erlässt gestützt auf Artikel 7 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 06.12.2018 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Art. 1

1. Benützung der Aufbahrungshalle / Katafalke inkl. Wartung

1.1 Aufbahrungshalle / Katafalke			
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	pauschal	Fr.	60.00
b) Auswärtige	pauschal	Fr.	150.00

2. Erstellen von Gräbern inkl. Grabgebühren

2.1 Reihengräber Erdbestattung			
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	pro Grab	Fr.	500.00
b) Auswärtige unter 8 Jahren	pro Grab	Fr.	1'100.00
c) Auswärtige	pro Grab	Fr.	1'900.00
d) Folgebestattung Urne Einheimische	pro Urnenbeisetzung	Fr.	300.00
e) Folgebestattung Urne Auswärtige	pro Urnenbeisetzung	Fr.	400.00

2.2 Doppel- / Familiengräber			
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	pro Grab	Fr.	2'500.00
b) Auswärtige	pro Grab	Fr.	7'000.00
c) Folgebestattung Urne Einheimische	pro Urnenbeisetzung	Fr.	300.00
d) Folgebestattung Urne Auswärtige	pro Urnenbeisetzung	Fr.	400.00
e) Folgebestattung Erdbestattung Einheimische	pro Erdbestattung	Fr.	600.00
f) Folgebestattung Erdbestattung Auswärtige	pro Erdbestattung	Fr.	900.00

2.3 Urnengräber			
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	pro Grab	Fr.	300.00
b) Auswärtige	pro Grab	Fr.	1'100.00
c) Folgebestattung Urne Einheimische	pro Urnenbeisetzung	Fr.	300.00
d) Folgebestattung Urne Auswärtige	pro Urnenbeisetzung	Fr.	400.00

2.4 Gemeinschaftsgrab Rasenanlage für Urnen			
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	pro Grab	Fr.	300.00
b) Auswärtige	pro Grab	Fr.	700.00
c) Namensnennung		Fr.	kostenpflichtig

2.5 Gemeinschaftsgrab für Urnen			
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	pro Grab	Fr.	100.00
b) Auswärtige	pro Grab	Fr.	500.00
c) Namensnennung		Fr.	kostenpflichtig

2.6 Themengrab für Urnen			
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	pro Grab	Fr.	4'500.00
b) Auswärtige	pro Grab	Fr.	9'000.00
c) Folgebestattung Urne Einheimische	pro Urnenbeisetzung	Fr.	300.00
d) Folgebestattung Urne Auswärtige	Pro Urnenbeisetzung	Fr.	600.00

3. Grabunterhalt und Grabbepflanzungen

Für die ganzjährige Bepflanzung (inkl. Unterhalt) von Gräbern während der vollen Ruhedauer von 25 Jahren gelten folgende Ansätze:

3.1			
a) Reihengräber		Fr.	6'000.00
b) Urnengräber		Fr.	6'000.00
c) Doppel- / Familiengräber		Fr.	8'000.00

Die Auftragserteilung ist schriftlich Form bei der Tiefbaukommission einzureichen. Nach Auftragsbestätigung ist durch den Antragstellenden die Gesamtsumme bei der Finanzabteilung zu hinterlegen. Es gelten die Vorschriften gemäss Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt vom 06.12.2018.

4. Diverses

4.1 Aufstellen Kranzgestell			
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg		Fr.	kostenfrei
b) Auswärtige	pro Gestell	Fr.	30.00

4.2 Platzieren der Kränze			
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg		Fr.	kostenfrei
b) Auswärtige			nach Arbeitsaufwand

4.3 Grabnummern			
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg		Fr.	kostenfrei
b) Auswärtige	pro Nummer	Fr.	15.00

4.4 Exhumation			
a) Exhumation			nach Arbeitsaufwand